# ZUR GESCHICHTE

DER

# DEUTSCHEN GESELLEN-VERBÄNDE

IM

# MITTELALTER.

---

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

DER

HOHEN STAATSWIRTHSCHAFTLICHEN FACULTÄT DER KGL. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

VORGELEGT VON

**GEORG SCHANZ.**

LEIPZIG 1876,
DUNCKER & HUMBLOT.

Vorliegende Abhandlung ist ein Theil einer grösseren demnächst erscheinenden Arbeit.

## 1.

## Die Zeit der Zunftbildung.

Die Gesellenverbände, welche den Gegenstand unserer Untersuchung bilden, lehnen sich an die Zunftverfassung an; es ist sonach klar, dass wir die Zunftverhältnisse in unserer Betrachtung nicht unberührt lassen dürfen. Selbstverständlich kann es aber hiebei nicht unsere Aufgabe sein, die Geschichte des Zunftwesens ausführlich von ihren ersten Anfängen an zu erörtern. So können wir uns gleich der schwierigen Frage nach Entstehung[1]) der Zunft gänzlich entschlagen; denn das Gesellenwesen fällt erst in eine Phase, welche hinter der Zunftbildung liegt. Wie sollte es auch anders sein? Die hörigen Handwerker waren ja damals eben im Begriffe, der Hörigkeit sich zu entwinden und zu einem freien Stande zu werden[2]); die Gewerbe zogen sich vollständig vom Lande zurück und begannen sich ganz in der Stadt zu concentriren;

[1]) Von der neuern Literatur hierüber vgl.: Maurer, Geschichte der Städteverfassung II. p. 322 fg.; Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft p. 358 fg.; Brentano, On the history and development of gilds in den English Gilds edited by Toulmin Smith 1870. Eine deutsche Bearbeitung davon in dessen Arbeitergilden I. p. 35 fg. — Eine neue Ansicht über die Zunftentstehung führt näher aus Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe. 1875. p. 5—18. Nach ihm ist das Zunftwesen überhaupt nicht nationalökonomisch zu erklären, vielmehr als der Kernpunkt desselben die selbständige Ausübung der Gewerbepolizei durch die Handwerker zu betrachten.

[2]) Wilhelm Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861; Ders., Zur Geschichte des Eigenthums in den Städten. Basel 1861.

die Arbeitstheilung, die Trennung der noch primitiv verbundenen Geschäfte nahm mit dem Marktrecht[1]), der Verdrängung des Tauschverkehrs durch den Geldverkehr, der Anregung durch die Kreuzzüge[2]), lauter Ereignisse, die rasch einander folgten, einen beschleunigten Verlauf und absorbirte alle nur irgendwie aufstrebenden Kräfte. In einer solchen Periode kann von einem eigentlichen Gesellenstande nicht gesprochen werden; überall waren noch Lücken auszufüllen, überall neue Nahrungen geboten; jeder, der nur einigermassen ein Anrecht auf Selbständigkeit besass, eilte dem noch jugendlichen Handwerk zu und fand, gleichviel ob hörig oder frei, willige Aufnahme. Selbst verheirathete Leute verschmähten nicht, als Lehrling auf kurze Zeit bei einem geschickten Manne einzutreten, um der Vortheile, die das Handwerk versprach, auch noch theilhaftig zu werden[3]).

Das änderte sich aber rasch, als die Zunftbildung sich vollzogen; durch dieselbe hatten sich die einzelnen Gewerbe rechtlich und indirekt auch wirthschaftlich consolidirt; das Handwerk war technisch etwas vollkommener, der Betrieb etwas grösser geworden, dem unruhigen Treiben und Drängen war ein Zustand der Ruhe und Festigkeit gefolgt, der Werdeprozess einigermassen zum Stillstand gekommen. Der Aufnahme eines Gewerbetreibenden als eines vollberechtigten Genossenschaftsgliedes in die Zunft standen, wofern die aufzunehmende Person einer guten Moralität sich erfreute, zwar

---

[1]) Maurer a. a. O. I. p. 318 fg.

[2]) Maurer II. p. 356.

[3]) Von bereits verheiratheten Lehrlingen ist im Innungsrecht der spät emporblühenden Lausitzer Stadt Reichenbach von 1356 (Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte schles. Städte p. 573) die Rede: „Welchis Borgers Son in der Stat gewest ist Jor unde Tak, der lerne eyn halp Jor an synis Meystirs Kost und gebe eyn Lere-Schillink, das andir Teyl des Joris sal he umme Pfenninge erbeytin. Wil he syne Ynnunge gewynnin, zo ge he zcu den Meystirn und tu, das Recht sy. Wer eynis Meistirs Tochtir nymmit von dem Dorfe, der lerne eyn halp Jor an synem Brote, und derselbe gebe eynen Lere-Schillink. Und ab he dy wyle Gewant snidin wil, dy wile he lernit, das sal koufin wedir dese Meystir hy unde snidis, wenne das halbe Jor usget, so mache he Gewant, ab he wil.“

noch keine Hindernisse im Wege; war ja der Sinn der Aufnahme hauptsächlich der, den Gewerbebetrieb der gemeinsamen Gerichtsbarkeit — dem Zunftzwang — zu unterwerfen und dadurch der Genossenschaft zu ermöglichen, ihrerseits für den Einzelnen einzutreten und ihn vor Unrecht zu schützen. Aber eine wichtige Aenderung der socialen Seite des Gewerbewesens trat ein mit der nun beginnenden Differenzirung der Gewerbetreibenden in Lehrknecht, Knecht (Geselle) und Meister. Die fortgeschrittene Technik und eine gewisse Besetztheit des Gewerbes machten die Gliederung nothwendig; darum finden wir in den ältesten Zunftstatuten, welche das durch Gewohnheit ausgebildete Gewerberecht zu fixiren suchen, auch bereits Ansätze zur Regelung dieser Verhältnisse. Besonders frühe sind die Bestimmungen bezüglich der Knechte; in den meisten Baseler Urkunden [1]) wird der Vertrag zwischen Meister und Knecht vorgesehen, und ausdrücklich verboten, vor abgelaufener Dienstzeit einen Knecht dem andern Meister zu entziehen. Auch betreffs der Lehrlinge ergab sich die Nothwendigkeit, rechtliche Bestimmungen zu treffen; so wegen des Züchtigungsrechtes von Seite der Meister [2]), wegen der Zahl der zu haltenden Lehrlinge und ähnlicher sie berührender Angelegenheiten.

Das Verhältniss der Lehrlinge und Knechte zu dem Meister

---

[1]) Vgl. die Urkunde der Zunft der Metzger von 1248 in Basel: „Item nullus de opere lanistarum, domum vel servientem alicujus sue societatis, infra tempus sue pactionis conducere tenetur, ut ipsorum officium propter haec laudabilius et utilius apud ipsos reperiatur"; ferner die Urkunde der Zunft der Spinnwetter von 1248 und 1271 (Ochs, Geschichte der Stadt Basel I. p. 319 fg. und p. 404); dann die Rolle der Riemenschneider zu Bremen von 1300: „Item nullus eorum conducet servum seu famulum alterius, antequam tempus suum, per quod domino suo servire debuit, sit completum." (Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, Leipzig 1862, p. 72.)

[2]) Solche Bestimmungen sind uns auch noch erhalten aus der Zeit, wo die Gewerbegerichtsbarkeit noch nicht an die Zünfte übergegangen war, so im Augsburger Stadtrecht von 1276. — In Nürnberg wird im 14. Jahrhundert die Anzahl der Lehrlinge bestimmt, die jeder Meister annehmen darf. (Siebenkees Mater. IV. 679—688.)

ist noch als ein ganz patriarchalisches aufzufassen; sie konnten sich verhältnissmässig gern auch den herbsten Pflichten unterziehen; hatten sie doch die freudige und zuversichtliche Hoffnung, in nicht so langer Zeit selbst das edle Handwerksamt erringen und als Verwalter desselben gleiche Ansprüche an ihre einstigen Helfer geltend machen zu können. Die Jahre ihrer Dienstzeit sind nur Jahre des Uebergangs. Die Erziehung der Knechte und Lehrlinge ist eine der Hauptaufgaben der Zunft, und wie bei dem Kinde des Hauses ist der Meister auf das gute moralische Verhalten seiner auszubildenden Knechte bedacht; der Geselle wie der Lehrknecht befindet sich nach damaliger Anschauung „in mundio des Meisters", die Idee der Herrschaft und des Dienstes war dem gegenseitigen Verhältniss zu Grunde gelegt. Die ältesten Lübecker und Hamburger Zunftrollen enthalten viele Stellen, in denen sich noch diese gute alte Zeit abspiegelt. So durfte der Geselle keine Nacht ausserhalb des Hauses zubringen [1]), wurde mit Strafe belegt, wenn er an öffentlichen Plätzen um Geld spielte [2]), wurde geahndet, wenn er sich betrank. „Ungehorsam, unehrerbietiges Betragen [3]) oder gar Realinjurien wurden streng bestraft, und

---

[1]) Satzung der Hamburger Bäcker von 1375 (Hamburger Zunftrollen p. 25): „Unde welk knecht des nachtes utheslept buten synes heren hus, deme schal syn here vor yewelke nacht ses penninghe afslan von synem lone. Dede he des nicht, dat schal he beteren mit ses penninghen unde teyn schillinghen in der morghensprake." Aehnliches besimmen die Böttcher 1375 (Rüdiger 30 Nr. 6); die Drechsler 1375 (Rüdiger 55 Nr. 6); die Goldschmiede 1375 (Rüdiger 98 Nr. 11); die Kannengiesser 1345 (Rüdiger 124 Nr. 12); die Pelzer 1375 (Rüdiger181 Nr. 14); die Reepschläger 1375 (Rüdiger 202 N. 12); die Schmiede 1375 (Rüdiger 250 Nr. 7); die Armbrustmacher 1458 (Rüdiger p. 314). Ueber gleiche Verordnungen in den Lübecker Zunftrollen vgl. die Citate bei Schönberg p. 118, Anm. 264.

[2]) Siehe Wehrmann, Lübecker Zunftrollen; so heisst es (p. 163) bei den Badstovern in der Mitte des 14. Jahrh.: „Ok en schal nyn knecht, de in vnseme ampte is, dobelen offte spelen vmme geld vppe plassen by eneme halven pund weddes." Vgl. die Citate bei Schönberg p. 119. Anm. 265 und 266.

[3]) Nach Böhmer, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt p. 624 war in den Gesetzen der Schneider und Tuchscherer von 1352 folgende Bestimmung: „Auch willich knecht sinen meystir adir sines meystirs frawen

kein Geselle durfte gemiethet [1]) werden, der nicht in Freundschaft von seinem Herrn geschieden oder wegen schlechten Betragens entlassen war.“ (Schönberg). Es leuchtet ein, dass eine nothwendige Folge der vollständigen Unterordnung der Gesellen die Forderung war, dass dieselben unverheirathet [2]) sein, ja nicht einmal ausserhalb des Meisters Haus wohnen oder essen sollten. Auf der andern Seite erwuchs aber auch den Meistern oder der Zunft die Pflicht, den kranken und armen Gesellen beizustehen, was durch Unterstützung und Darleihen aus der gemeinsamen Zunftkasse geschah [3]). Ein den geschil-

---

lügestraffit frebeliche, der knecht sal daz neen virlorn han, als lange biz daz he sich mit unsirn meystirn hat gerichtet.“

[1]) Nach Böhmer l. c. p. 751 verordnen die Bäcker 1377: „Auch ensal kein meister keinen untedigen knechte, dem in andern steden daz hantwerg virboden were, halden; welcher is darubir dede, der were von ydem dage mit V schill. phen. zu pene virfallen.“

[2]) So sagt die Vereinbarung der Bäcker von Worms, Mainz etc. von 1352. (Böhmer l. c. p. 625.) „Wir sin auch uberkomen und welich knecht eine eliche husfrauwe niemet, daz den der meister niht haltden sal lenger wan uff die ziel als er in gedinget hat, er enkeuffe danne den marcket und werde meister.“ Ausgenommen von der im Texte erwähnten Forderung sind die Gesellen der Baugewerbe und des Weberhandwerks.

[3]) Eine Satzung der Bender von 1355 (Böhmer l. c. p. 648) lautet: „Auch wurde der knechte eyner sych, so lyhen wir ime dry schillinge alse lange bis sin achtzehen schillinge werden; sturbet he, so begrabin wir in glichirwis alse unser meystir eynen.“ Die Knechte mussten aber hiezu einen Beitrag liefern (Kriegk, Bürgerzwiste p. 540): „Auh sal eyn iglich meister knecht geben achtzehen heller zu dem jare eyns uff sanct Jacobs dag und sin zusleger in der selben forme nune alde heller.“ — Die Wollenweber in Constanz bestimmen 1386 (Bel. 16): „Item ist, daz ain kneht krank wirt, so sont im die maister lihen uss der buchs 5 ß d. uff sini pfand; hett er nit pfand, so sont si sin truw von im nemen, daz er nit von der stat varen, e er si bezalt. wird aber dier siehtag als langwirig, so mugent si im aber 5 ß d. lihen in der selben mass.“ Im Hamburg stifteten 1452 die Bartscherer mit ihren Knappen eine Brüderschaft (Rüdiger p. 9); darin heisst es: „Item offt jemant van unsen knechten hir to Hamborgh kranck worde unde nicht hadde to vorterende unde de meistere unde de knapen ene kanden vor enen bedderven knecht, unde dat he syn gelt nicht vordobelt noch unnutliken tobrocht hadde, dem schal men geven 4 ß to der weken uth der bussen.“ — Die Kesselflicker und ihre Knechte hatten noch 1545 (Rüdiger p. 133) eine gemein-

derten Verhältnissen ähnliches Bild enthüllen die Zunftrollen überall da, wo die Zunft die Gesellen noch vollständig in ihren Organismus eingegliedert hatte, wo das oben geschilderte Dienst- und Herrschaftsverhältniss bestand, und der Knecht nach einer Zeit der Knechtschaft und der Unselbständigkeit in nicht zu fernliegender Zukunft zum Meisteramt gelangte. So lange dies der Fall war, so lange war auch der etwaige Vortheil berechtigt, den der Meister genoss, indem er die Arbeit des Gesellen nur unvollständig lohnte und an dem Arbeitsertrag desselben participirte. So kam es, dass das Gewerberecht und die Gewerbepolitik der Zünfte den Aufschwung der Gewerbe in so hohem Grade fördern und zu jener Blüthe führen konnte, die in den Gegenden frühzeitiger Cultur — ich erinnere nur an die Ebene des Oberrheins — im 13. Jahrhundert eintrat; auf der einen Seite war für eine gute gewerbliche und menschliche Erziehung derer, die dem Handwerke sich zuwandten, gesorgt, auf der anderen denselben durch die ganze wirthschafliche Lage eine baldige Versorgung und Selbständigkeit garantirt und ihnen jene Ergebenheit gegen ihre Meister eingeflösst, die ein freudiges Schaffen ermöglichte.

---

same Armenbüchse, in welche Knechte und Meister steuern mussten. — Bei den Steinmetzen, bei denen Meister und Gesellen stets eine organische Einheit bildeten, heisst es in der berühmten Strassb. Ordnung von 1459 Nr. 5 bei Heideloff, Bauhütte p. 39: „Wer es auch, dass ein Meister oder ein Geselle in Krangheit fiele — und jme an seiner zerunge und notpfrunden abginge, dem sol ein jeder Meister, der dan der Ordenunge Büchse hinder Jme hett, Hülff und bystant tun mit lyhen us der Büchse.“ Vgl. auch Steinmetzen-Ordnung von 1462 Nr. 111 und von 1563 Nr. 24 und 35 bei Heideloff p. 56, 66, 67. — In Speier hatten die Schiffer eine Kasse, um im Winter den arbeitslosen Knechten einen Nothpfennig angedeihen zu lassen. (Bel. 80.)

## 2.

## Anfänge der Entartung des Zunftwesens im 14. und 15. Jahrhundert.

Der Blüthe folgt immer der Verfall; dies zeigt auch die Zunftgeschichte. Der Keim hiezu lag in dem altgermanischen Grundgedanken, durch starke Beschränkung der individuellen Freiheit Jedem zu gleicher wirthschaftlichen Stellung zu verhelfen. Das ist natürlich nur möglich, so lange, um mich eines Ausdrucks von A. Lange zu bedienen, offene Wirthschaft vorhanden ist. Die alten Germanen konnten Jedem ein gleiches Ackerloos zutheilen und gleichartige Bewirthschaftung verlangen, so lange freier Boden genug vorhanden war; ebenso konnte die Stadt der Aufgabe genügen, für das materielle Wohl ihrer Mitglieder zu sorgen und Jedem möglichst gleichen Vortheil zukommen zu lassen, so lange als der fortdauernde Bevölkerungszufluss vom Lande nach der Stadt und die durch die gehobenere wirthschaftliche Lage in der Stadt selbst gewachsene Bevölkerung immer noch Platz in dem Gewerbe fand; aber aufhören oder krankhaft musste dies Verhältniss werden, sobald die hiezu nöthigen Bedingungen nicht mehr vorhanden waren. Dass diese aber für die Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts in den Städten, die früh zur Entwicklung gelangten, fehlten, dafür scheint von entscheidender Bedeutung die Wahrnehmung einer relativen Uebervölkerung in den Städten zu sein. Schmoller, der in der historischen Entwicklung des Fleischconsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland (Tüb. Zeitschr. 1871 p. 293 fg.) die Bewegung der Bevölkerung im Mittelalter eingehend betrachtet, kommt zu dem Resultat, dass schon die Zeit des 13. Jahrhunderts, besonders die erste Hälfte desselben für viele Städte und Gegenden Mittel- und Süddeutschlands, der Anfang des 14. Jahrhunderts für die deutschen Hansestädte und Preussen eine Art Höhepunkt der Volkszahl darstelle, dass am Anfang des 15. Jahrhunderts ein Stillstand,

ja in manchen Gegenden ein Rückgang der Bevölkerung (in Folge verheerender Krankheiten und Kriege) eingetreten sei, von 1450 ab wieder ein stärkeres Anwachsen Platz griff, das in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und bis zum dreissigjährigen Krieg culminiren mochte. Sehen wir uns nach einigen positiven Zahlen um, so hatten nach den sorgfältigeren neuen Schätzungen im 14. Jahrhundert Strassburg 50,000 Einw. (Schmoller), 1415 Danzig 40,000 Einw. (Hirsch), 1448 Nürnberg 20,219 Einw. (Hegel), Constanz im Mittelalter nie über 10,000 Einw. (Marmor), 1450 Basel 25,000 Einw. (Häusler), im Mittelalter Erfurt höchstens 32,000 Einw. (Kirchhoff), Zahlen, die trotz ihrer Kleinheit gegenüber unseren heutigen Verhältnissen genug aussagen, wenn man die unentwickelten Verkehrswege und die Extensität der Landwirthschaft ins Auge fasst. Bedenkt man, dass diese Einwohner unmittelbar oder mittelbar fast alle dem Gewerbestande angehörten, so kann man, trotzdem die Technik damals viele Hände verlangte, die Möglichkeit einer relativen Uebersetztheit im Gewerbe leicht begreifen. Dies ist aber nicht eine blosse Vermuthung, sondern der positive Beweis hiefür liegt in den Erschwerungen der Bürgeraufnahme seit dem 15. Jahrhundert und in den Massregeln gegen die Ueberfüllung der Zünfte. So heisst es, um nur ein Beispiel vorzuführen in der Marner- und Weberordnung von 1403 zu Ulm [1]): „Wohl mögen die Bürger, die fünf Jahre lang in Ulm haushäblich sitzen, ihre Kinder das Weberhandwerk lernen lassen und wenn die Lehrjahre zu Ende seien, diesen das Zunftrecht kaufen. Wolle aber ein auswärtiger Weber, er möge vom Lande oder aus anderen Städten sein, das Bürgerrecht empfangen, so soll er doch fünf Jahre lang das Weberhandwerk nicht treiben, und ihm auch das Zunftrecht nicht eher verliehen werden. Knappen oder Knechte des Weberhandwerks soll es jedoch nichts helfen, dass sie fünf Jahre hier seien, es soll ihnen vielmehr das Zunftrecht nicht eher verliehen werden, als bis sie das Bürgerrecht vorher fünf Jahre lang gehabt haben. Auch soll kein Knappe ein eigenes

[1]) Jäger, Geschichte von Ulm p. 638.

Werk oder einen eigenen Stuhl in Ulm haben.“ Fast gleichzeitig (1417) ward ein Vermögen von 200 Pfund Heller zur Erlangung des Bürgerrechts begehrt[1]), in die Zunft durfte aber daselbst nur aufgenommen werden, wer Bürger war.

Diese Uebervölkerung musste den tiefsten Einfluss auf das Gesellenwesen ausüben[2]); jetzt bei dem Ueberangebot von Arbeitskräften war die Möglichkeit gegeben, zur Vergrösserung des Betriebs zu schreiten, zwei, drei, ja fünf Gesellen in Arbeit zu stellen und noch ein oder zwei Lehrknechte anzunehmen[3]).

---

[1]) Maurer, II. 753. Das rothe Buch in Ulm, welches diese Verordnung enthält, und von mir darum eingesehen wurde, gibt als Motiv an, dass zu viel arme Leute das Bürgerrecht vorher erworben hätten, und dass in Folge dessen die Gemeinde in harten Jahren und bei Theuerung zu sehr leide. Gleichzeitig wird festgesetzt, dass ein Fremder, der eine Bürgerstochter oder Wittwe von Ulm heirathet, nur das halbe Bürgerrecht zu zahlen braucht.

[2]) Schmoller sagt Tüb. Zeitschrift 1871 p. 344 sehr richtig: „Für eine ganze Reihe von volkswirthschaftlichen, socialen und politischen Erscheinungen jener Zeit wird eine richtige Beleuchtung erst gewonnen, wenn man sie in Zusammenhang mit dieser Bevölkerung bringt.“

[3]) Bei den Schneidern in Frankfurt durfte seit 1377 ein Meister zwei Knechte haben, bei den Bendern am Ende des Mittelalters drei, bei den Steindeckern und Fischern je einen. (Kriegk Bürgerzwiste p. 402). Vgl. das gesammelte reiche Material bei Schönberg, Zunftwesen p. 80 Anm. 202. Interessant ist folgender in Constanz gefasster Beschluss: „Der schnider sach. Es kam etlich redd für die zunftmaister, daz die schnider etlichen gebresten hettent under irem antwerk, daz etlich maister vil gesindes hett und etlicher kund des nit wol bekomen und wär' sorg, daz davon gebrest uff stünd'. darumb hant sich der burgermaister (und) die zunftmaister erkent und ist och daz iro mainung, daz nû hinnanhin enkain schnider mer gesindes haben sol danne funfü, denen er lon geb', es sie frow ald man, und zwen lernknaben und nit mer. wer aber daz überfür, der sol 5 sh d ze bûss gen als dik er daz tût, als ir zunftbrief wist und sol dannocht den dienst nit haben. an sant Partholomes abend anno dom. 1386“ (Mone, 13, 150). In der Zunftordnung der Kürschner und Schneider in Constanz von 1444 heisst es: „Item es sol ouch dehainer maister nit mer haben denn dry (spätere Hand zwen) knecht und ainen knaben der ain wochen acht pfenning verdienen müg und darzû ainen lerknaben. hett aber ainer ain lerknaben der die spis verdienen möcht, der sol nit für den lerknaben besunder für der vierter ainer geschätzt werden; und welcher das überfür, der sol der zunft ze bûss geben fünf schilling pfenning und den selben knaben oder knecht dess er ze vil hett by derselben tagzitt gon laussen.“

Die Technik konnte so einen ungeheuren Aufschwung nehmen, aber ein socialer Misston war unvermeidlich damit verbunden; denn wenn ein Meister vom 30. bis 60. Lebensjahre nur sieben Lehrlinge ausbildete[1]), wenn selbst wegen des Wachsthums der Bevölkerung zwei neue Meisterstellen errichtet worden wären — obwohl für eine derartige Vermehrung aus dieser Zeit durchaus keine Belege erbracht werden dürften — wo sollte sich für die andern Fünf eine Aussicht auf anständigen Erwerb als Meister eröffnen[2])? Was blieb dem Gesellen anders übrig, als die Lust am Arbeiten zu verlieren und dem Müssiggang sich zu ergeben[3]), sobald die Gelegenheit sich bot, oder zum Wanderstab zu greifen und an Orten eine Existenz zu suchen, an denen erst jetzt die Welle des wirthschaftlichen Aufschwungs anlangte[4])? Wie sollte er an die Heimath sich

---

[1]) Möglich, dass der Streit der Webergesellen zu Strassburg mit den Meistern wegen der Lehrlinge hauptsächlich desswegen entstand, weil die Meister zu viel Lehrlinge zu halten pflegten; sie wurden nun genöthigt, bloss zwei zu verwenden. (Bel. 11.)

[2]) Hofmann, Befugniss zum Gewerbebetrieb p. 131.

[3]) Vgl. das Verbot des Müssiggangs der Knechte zu Strassburg von 1411 (Bel. 35.). J. G. Hofmann sagt mit Recht a. a. O. p. 313: „Ein Arbeiterstamm, der es mit aller Anstrengung nicht dahin bringen kann, dass es ihm wohl wird im Leben, verliert endlich die Neigung, nach höherm Erwerbe zu streben, wird faul, unordentlich und lernt als einen rechtmässigen Gewinn ansehen, was er seinem Treiber durch List abzugewinnen oder durch Gewalt abzutrotzen vermag."

[4]) Doch war auch dem Wandernden nur ein verhältnissmässig enger Spielraum zugewiesen, namentlich verboten die Meister das Wegziehen auf das Land; so heisst es z. B. in den Satzungen der Hamburger Schuhmacher (Rüdiger p. 279 Nr. 37) von 1375: „Dar schal nemandt in dem ampte yennigen knecht meden edder holden in disser stadt, de nach dissen dagen deenet offt arbeidet up den dorp edder anderswo, dar neen rath offt recht plegt tho wesen etc." Die Schmiede der sechs wendischen Städte bestimmten 1494 (Wehrmann 448): „Item so is ock belevet vnd bowillet, wanner ein knecht vorschreben wert van sinem meistere vnd de knecht deme breve entweke vnd lepe vppe de lantstede vnd dar arbeide vnd den dar nha wedderqueme, so schal he dusses amptes nicht werdich syn in dessen soß wendischen steden." — In den Satzungen der Lübecker Seiler von 1390 lesen wir (Wehrmann p. 385): „Item welk knecht hyr myt vns denet in dessen seesteden, also to Lubeke, Hamborch, Wysmar, Rostoke,

binden, wo die Besitzer des Meisteramts in ihrem gewerblichen Garten es sich immer heimischer machten, Andere zur Mitbebauung zwangen, den Zutritt zur Ernte aber immer mehr versperrten?

Ein einseitiger Egoismus begann sich darum bald in die Zunftverfassung einzuschleichen. Bisher war die ganze Zunfteinrichtung mehr auf die Handhabung des gewerblichen Gerichts bedacht, von einer Beschränkung in der Zulassung und der Concurrenz noch keine Rede; jetzt aber trat in den Vordergrund die Maxime, welche von den Wollenwebern zu Frankfurt a. M. 1377 [1]) ausgesprochen ward: der eine Meister solle sich ebenso gut ernähren als der andere. Gewiss ein löblicher Grundsatz. Was war aber leichter möglich, als dass dieser Grundsatz zur Caricatur herauswuchs? Konnte nicht jeder sich leichter ernähren, wenn er von der Arbeit der Gesellen den Hauptnutzen zog und den Zutritt zum Gewerbe verengte [2])? Daher rührt denn auch die frühzeitige Bevorzugung der Meisterkinder, die leicht Platz greifen und von Anfang an als selbstverständlich erscheinen musste, da ja schon bei den ehemaligen herrschaftlichen Handwerksämtern vielfach die Erblichkeit Regel war [3]), die Begünstigung der Meisterkinder somit oft nur als Fortsetzung einer alten Tradition erschien.

---

Lunde vnde Stetin, so verne se don wat recht is; denet avers wer in andern steden, dar vnse werk nen ampt is, den knecht schal nen reper tosetten edder to werke geven.“ Die scharfe Trennung des Gewerbes vom Land und Bevorzugung der Stadt rächte sich bei späterer Durchbrechung der Bannmeile durch den Verfall der kleinen Städte. Vgl. Justus Möser, Patriot. Phantasien I. 196.

[1]) Kriegk, Bürgerzwiste p. 374.

[2]) Später sprach man dies auch offen aus. 1510 heisst es nach Werner p. 30 in der Ordnung der Tuchmeister: wer einen „gewahsen“ Knecht dinge, solle es auf drei, und eines Meisters Sohn auf drittehalb Jahre thun „vnd das geschiecht, Das ainer so leycht czu dem handwerch niht kumb“. Die Schuhmacher erliessen in Constanz (nach der Schrift zu urtheilen) noch im 15. Jahrhundert folgende Bestimmung: „Item der erst artikel ist also, daz keiner hie zů Costentz unsers hantwerchs zůgelaussen werden sol für ze schniden, er habe dann vor und emals drü ganze jar an ainander hie zů Costentz umb knecht lon und in knechtz wiss gedient.“

[3]) Maurer II. p. 328.

Darum reicht diese Erleichterung des Eintritts in die Genossenschaft bis in die Zeit der Zunftbildung selbst zurück, wie die Baseler Urkunden als Zeugnisse des Uebergangs der Frohnhofsinnungen zu freien Zünften deutlich beweisen[1]). Die Folgezeit prägt nur diese überkommene Tradition immer schärfer und egoistischer aus. Recht belehrend in dieser Hinsicht sind die ältesten Hamburger Zunftrollen. Diejenigen, welche die Tradition gegen Ende des 14. Jahrhunderts fixiren, zeigen, wie vielfach sogar in Hamburg, wo doch der auswärtige Handel der Engherzigkeit entgegenwirkte, der Kastengeist bei der Amtsbewerbung bereits Boden gewann, so bei den Fischern[2]), Knochenhauern[3]), Reepschlägern[4]), Schmieden[5]), Wollenwebern[6]) und besonders Bäckern[7]), indem die Meisterskinder entweder ganz frei in die Zunft aufgenommen wurden oder doch unter bedeutenden Begünstigungen. Bei manchen Gewerben scheint noch ein etwas freierer Geist geherrscht zu haben, da bei ihnen die Meisterssöhne keine Bevorzugung geniessen sollten, so bei den Hutmachern[8]), Schuhmachern[9]),

[1]) So heisst es in der Stiftungsurkunde der Zunft der Metzger von 1248. „Et quicumque ex ipsorum opere, in eorum societate et confraternitate voluerint interesse, in introitu suo decem solidos persolvant; et eorum successores, si in eadem confraternitate consortes esse voluerint, tantum in introitu ipsorum tres solidos persolvant.“ (Ochs I. 319). Ebenso in der der Schneider von 1260. (Ebenda p. 350.) Die Bäcker befolgen scheinbar ein anderes Verfahren (kleines weisses Buch fol. 20); bei ihnen mussten die Meisterskinder die Zunft eben so theuer wie andere kaufen; aber sie setzten den Preis so hoch, „das kein arm man dazů kommen mochte“. Der Rath ordnete darum die Sache ähnlich der Gewohnheit der anderen Zünfte; ein Bäckerskind erhielt nach dem Tode seines Vaters die Zunft um ein Viertheil Wein und ein Pfund Wachs; zu Lebzeiten seines Vaters um zwei ein halb Pfund Pfennige, ein Fremder um fünf Pfund Pfennige.

[2]) 1375 (Rüdiger, Hamb. Zunftrollen p. 60—61 Nr. 1—3).

[3]) 1375 (Rüdiger, Hamb. Zunftrollen p. 139 Nr. 1).

[4]) 1345 (Rüdiger, Hamb. Zunftrollen p. 201 Nr. 4).

[5]) 1375 (Rüdiger, Hamb. Zunftrollen p. 250 Nr. 5).

[6]) 1400—1450 (Rüdiger, Hamb. Zunftrollen p. 305 Nr. 5).

[7]) 1375 (Rüdiger, Hamb. Zunftrollen p. 22, 23 Nr. 1—7).

[8]) 1400 und 1450 (Rüdiger p. 110 und 111 Nr. 2—7).

[9]) 1375 (Rüdiger p. 275 und 277 Nr. 16).

Glasern [1]), aber dann finden wir bei ihnen meist ein anderes Schutzmittel, das Meisterstück [2]), wodurch die Bevorzugung wieder in ihre Gewalt gelegt war, oder wir sehen sie sehr bald dem engherzigen Zeitgeist sich nähern, wie dies bei den Böttchern [3]) der Fall war. Zudem waren im Allgemeinen schon die Bestimmungen für die Amtsgewinnung derart, dass sie die Meisterssöhne nur leicht erfüllen konnten (längerer Dienst am Ort, bestimmtes Vermögen, theueres Meisteressen [4]); vgl. die Hamburger Rollen). Aehnliche Tendenz finden wir in anderen Urkunden des 14. Jahrhunderts; die Begünstigungen waren oft so schreiend, dass der Rath eingreifen musste, wie bei den Metzgern in Basel [5]), ja sich nicht selten veranlasst sah, die

[1]) 1375 (Rüdiger p. 90 Nr. 1—4). 15. Jahrh. (Rüdiger p. 93).

[2]) Schönberg behauptet p. 57 bei zu ausschliesslicher Benutzung der Lübecker Zunftrollen, die Zunft der Scrodere zu Lübeck um 1370 und die der Buntmaker von 1386 seien die einzigen, von denen aus dem 14. Jahrh. mit Bestimmtheit gesagt werden könne, dass bei ihnen das Meisterstück verlangt wurde. Diese Ansicht ist unrichtig, im Gegentheil glaube ich, dass bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. das Meisterstück vorherrscht. Vgl. die ausführliche Prüfung der Schneidergesellen zu Mainz von 1391 (Mone, Zeitschrift des Oberrh. XIII. 153); die Vorschrift eines Meisterstücks bei den Schneidern in Danzig von 1399 (Hirsch p. 326), bei den Schmieden von 1387 ebenda (Hirsch 341), die Sitte desselben im 14. Jahrh. in Nürnberg, Köln, Freiberg, München, siehe Maurer II. p. 451 und 452 und seine Quellenangaben. Freilich berichtet Heitz, Das Zunftwesen in Strassburg p. 32 und 159, dass für zweiundvierzig Handwerke in Strassburg das Meisterstück erst 1629 definitiv eingeführt ward; allein man muss bedenken, dass dieser Fixirung schon lange die gewerbliche Sitte in den einzelnen Zünften vorangegangen sein mochte, dass oft auch die Einführung des Meisterstücks weniger begehrt wurde, weil die Zünfte andere Macht- und Schutzmittel besassen; es ist gewiss nicht zufällig, dass wir das Meisterstück gerade in den Städten in Anwendung finden, in denen ein mächtiger, unparteiischer Rath die Zünfte niederhielt.

[3]) 1375 (Rüdiger, p. 29 Nr. 1 und 2). 1415 (Rüdiger, p. 33 Nr. 3 und 4). 1437 (Rüdiger, p. 33 und 34 Nr. 1 und 2).

[4]) Ein solches wird schon erwähnt in einer Urkunde der Trier'schen Eisenschmiede von 1285 bei Lacomblet, Archiv für Geschichte des Niederrheins I. 270. Darnach soll der Eintretende 20 sh. geben und ein „prandium cum septem ferculis habundantibus sicut fieri est consuetum huc usque."

[5]) Ochs, Geschichte von Basel II. p. 158 und 159 erzählt: „Die Ausgaben

Innung ganz aufzuheben, wie in Wien 1340, in Goslar und Erfurt[1]). An manchen Orten sehen wir das Handwerk den Meisterssöhnen und Meisterstöchtern schon[2]) in dieser Zeit ganz allein reservirt, wie dies in Bremen bei den Schuhmachern der Fall war[3]), an anderen Orten sogar die Erlernung den ausserhalb des

---

eines Metzgersohnes bei Erneuerung des Zunftrechts waren im Jahre 1391: drei Schilling vier Pfenning, ein Viertel Wein, drei Pfennig für den Meister, zwei Pfenning für den Knecht, ein Schilling an die Krone, welche man dem neuen Meister der Zunft jährlich aufsetzt, ein Schilling an das Tuch und ein Gulden an das Haus. Hingegen musste ein angehender Metzger, dessen Vater kein Metzger war, siebzehen Gulden für das Zunftrecht entrichten. Ausserdem musste er sechs Monate bey seinem Meister unentgeltlich dienen und sein Vieh hüten; nach diesem einige Monate lang sich um die Zunft bewerben und während dieser Zeit müssig gehen; dann war es ihm verbothen, anderst als zwischen Pfingsten und St. Johannis das letzte Ansuchen zu thun; und wenn er diese Zeit versessen hatte, so musste er sich ein ganzes Jahr noch gedulden lassen. Allein beyde Räthe schafften diese Umtriebe ab und setzten die Gebühren auf vier Gulden herunter und zwar wie sie sich ausdrückten, durch gemeines künftigen Nutzes willen, armer und richer Lüten."

[1]) Ueber die Begünstigung der Meisterkinder siehe reiche Quellenangabe auch bei Maurer II, 460 und 461, und hieher gehört auch der Streit der Wollschlägerknechte und Tuchmachermeister in Strassburg von 1381 (Bel. 13), der dahin entschieden wurde, dass der Wollschlägerknecht, welcher die Tochter eines Tuchmachermeisters heirathete oder einen solchen zum Vater hatte, um vier Strassburger Pfennige sich das Recht des Tuchmachens erwerben konnte, ein fremder Wollschlägerknecht dagegen nur um den vollen Preis, der auf Erwerbung des Zunftrechts gesetzt war.

[2]) Ein Beleg hiefür ist, dass in Frankfurt a. M. kein Fremder Fleisch feil halten durfte, wenn er nicht eine Meisterstochter geheirathet hatte. Urk. von 1355 bei Böhmer, Frankfurter Urkundenbuch p. 638.

[3]) Die bezüglichen Bestimmungen lauten (Böhmert, Beitr. 69) „Statuimus etiam, ut officium allutariorum deveniat ad filios et filias illorum, qui in tali arte nati sunt. Anno 1300." „Considerantes, quod officium allutariorum, qui Cordewanere vulgariter appellantur, consuevit ab olim in civitate Bremensi per viros probos et idoneos exerceri, de consilio discretiorum nostrae civitatis et illorum, qui experti sunt in hac arte, ut idem officium melius et laudabilius exerceatur, deliberatione provida duximus statuendum, quod quicunque, qui natus non fuerit in allutariorum officio, ab hac die, ni antea idem officium acquisiverit, debet habere ad minus de bonis propriis octo marcas Bremensis ponderis et argenti, de quibus nulli hominum quicquam solvere teneatur; cumque praedictum officium acquisierit, debet ponere

Handwerks Stehenden erschwert[1]), an andern das Erforderniss einer ehelichen Geburt und eines guten Rufes missbraucht[2]). Diese künstliche Fernhaltung der ausser der Zunft Geborenen wurde durch äussere Momente gefördert. Die Umschliessung der Städte mit Mauern gestattete meist nur eine sparsame Benutzung des Raumes, die Gewerbsbuden und Gewerbshäuser konnten darum nur schwer eine bestimmte Zahl überschreiten, und dadurch war die Fixirung des Gewerbebetriebs an deren Besitz leicht ermöglicht; die Bänke und Buden in ihren Besitz zu bringen — denn ursprünglich gehören sie der Stadt — sind darum die Meister frühzeitig bedacht[3]). Daraus folgte für viele Gewerbe vielfach die Nothwendigkeit, dass die Gesellen, die bereits das Meisterrecht sich erworben hatten, noch als

sufficientem creditorem, quod infra annum et diem nemini nostrorum concivium bona sua deferat aut deducat etc. Anno 1308.“ Dazu ist zu bemerken, dass der Census von 8 Mark verhältnissmässig hoch war; denn der für den Rath betrug 32 Mark.

[1]) Vereinbarung der Bäcker von Worms, Mainz etc. von 1352 (Bel. 7): „Ez ist auch mer geret und ubirkomen, welich meister einen knaben oder einen knecht daz antwerg lerte, die nit zu dem antwerg gebörn sint: der meister sal geben den andern meistern zwey punt heller in die bussen zu pene, er en si danne also kleine oder sie an yme geborn.“

[2]) Dieser Verdacht entsteht sofort, wenn man sieht, dass die Wollenweber in Frankfurt a. M. erst 1469 den Zusatz zu ihren Gesetzen machen, dass der Aufzunehmende ehelich geboren und fromm sein müsse. Kriegk, Bürgerzwiste p. 362. In Constanz wurde erst 1500 bei den Badern geboten, „daz hinfür an kainer kain me ler ain handwerch der da sy ain bankhart oder ains phaffen kind oder ains münch kind“. Sind Vater und Mutter beide ledig und nicht geistlich, so könne die Zunft eine Ausnahme gestatten. (Vorliegende Bestimmung ist enthalten in den unveröffentlichten Zunftverordnungen der Schiffleute, Scherer und Bader von 1390—1509).

[3]) So werden in der spät entstandenen Stadt Mewe 1353 den Fleischern die Fleischbänke „yn und iren nachkomelingen ebiclichen“ verkauft. Urk. bei Voigt. Cod. Diplom. Pruss. IV. p. 5. In Danzig besitzen 1359 die Fleischer die Bänke; vgl. Hirsch p. 308. In Basel muss circa 1470 der Rath eine Verordnung erlassen, damit nicht der jeweilige Inhaber einer vom Rath verliehenen Fleischbank dieselbe verkaufe, sondern dass diese immer wieder an die Stadt zurückfalle. Gleichzeitig wurde befohlen, dass der Besitzer mehrerer Bänke nur eine müssig stehen lasse; man ersieht daraus deutlich die monopolistische Tendenz der Metzger. (Kleines weisses Buch fol. 106).

Knechte bei einem andern Meister fortdienten[1]. Die Schliessung der Zunft endlich[2], d. h. die Beschränkung auf eine gewisse Zahl von Meisterstellen war die letzte Phase dieser Entwicklung, die sich im 15. und 16. Jahrhundert vollzog und in der Beseitigung von nahezu jeder Concurrenz gipfelte[3].

Man könnte gegen die vorgebrachten Belege einwenden, dass sie nur vereinzelte Erscheinungen seien, und die Berechtigung fehle, sie zur Charakterisirung der Entwicklung im 14. und 15. Jahrhundert in den Städten, die in der Cultur am weitesten vorangeschritten waren, zu verwerthen, da diese Bestimmungen bei der Mehrzahl der überlieferten Statuten fehlen. Allein in dem Fehlen liegt noch kein Gegenbeweis[4]; denn die Statuten wurden auf bestimmte Anlässe hin gemacht, und es ist vielfach ganz zufällig, ob dieser oder jener Punkt uns schriftlich fixirt überliefert wurde; die Sitte und Gewohnheit waren die Rechtsbücher jener Zeit. Die wenigen Belege dürften somit das, was allgemein galt, zur Darstellung bringen. Ferner könnte man erwidern, diese Beschränkungen hätten im Allgemeinen ganz gut wirken müssen, da ohnehin nur Meisterskinder das Gewerbe zu ergreifen pflegten, da die Technik hiedurch sich besser erhielt, der Meisterssohn, mit Vermögen ausgestattet, leichter das Gewerbe beginnen und die gefährliche Klippe des

[1]) Der Bäckervertrag von 1352 (Bel. 7) sagt: „Und wanne er (der knecht) meister wirt, so mag in ein ieglich meister haltden, ob er dienen wil.“ Die Iglauer Tuchmacher verordnen 1360: „Wir wollen auch, dass Niemand zugleich Meister und Knecht sei.“ Werner, Iglauer Tuchmacherzunft. Leipzig 1861 p. 6.

[2]) In Nürnberg bestimmt der Stadtrath bereits im 14. Jahrh. die Anzahl der Meister (Siebenkees, Materialien IV. 679—688;) in Hamburg bitten 1468 die Fischer, ihre Zahl von fünfzig auf vierzig herabzusetzen (Rüdiger 72); 1469 wird dort die Zahl der Goldschmiede auf 12 beschränkt (Rüdiger 99); in Worms die der Weinschröter 1463 auf vierundvierzig. Vgl. auch Wehrmann, Lübecker Zunftrollen p. 137, 138.

[3]) Vergleich zwischen den Schuhmachern in Travemünde und Lübeck von 1479. Wehrmann p. 419.

[4]) L. Brentano glaubt sogar, man könne desswegen aus den Zunftstatuten gar keinen richtigen Einblick in die Zunftverhältnisse gewinnen. Vgl. dessen Kritik von Stahl, Das deutsche Handwerk, in Hildebrands Jahrb. 1875.

Anfangs überstehen konnte. Allein, so gut diese Beschränkung auch theilweise wirken mochte, immerhin legte sie das Handwerk in die Hände einer Kaste — denn nur Meisterskinder des bestimmten Gewerbes waren die bevorzugten — und schuf Privilegien auf Kosten Anderer [1]). Darum dürfte daran fest zu halten sein, dass kurz nach der Consolidirung der Zünfte der Interessengeist in ihnen während des 14. Jahrhunderts stark zu treiben begann und im 15. Jahrhundert die Sonderung der Handwerker in zwei sociale Stände mit divergirender Politik, in den der Meister und den der Gesellen, hervorzurufen geeignet war [2]). In der That musste der eingetretene Riss immer grösser werden, je weniger die Meister im persönlichen Umgang die Schärfe des Unterschieds zu vermindern geneigt waren, je mehr die Meister sich bestrebten, das früher geschilderte Knechtschaftsverhältniss beizubehalten, während es doch alle Berechtigung verlor, sobald es keine Durchgangsstufe zur baldigen grösseren Freiheit und Selbständigkeit mehr bildete. Die Stadtbürger, welche die Arbeit von der Knechtschaft befreit und durch ihre genossenschaftliche Macht im Gegensatz zur antiken Welt zu Ehren gebracht, trübten selbst wieder die Reinheit dieser Errungenschaft, seitdem sie einen grossen Theil ihrer Mitarbeiter von der vollen Freiheit und Ehre ausschlossen. Der steigende Einfluss, zu dem der Bürgerstand durch seine Wohlhabenheit gelangte, liess den armen Gesellen immer mehr die Kluft fühlen, die zwischen ihm und dem Herrn bestand. Stolz geworden [3])

---

[1]) Kriegk, Bürgerzwiste p. 388 sagt richtig: „Die Zunft war eigentlich ein auf die Kinder sich forterbender Verein, in welchen ursprünglich auch nur selten einer aufgenommen wurde, der ihm nicht schon durch Geburt angehörte. — Die Aufnahme in eine Zunft gewährte also eine Art von erblichem Rechte, oder wie dies in den Schneidergesetzen von 1377 ausgedrückt ist, durch dieselbe erhielten der neue Zunftgenosse und seine Kinder Recht zu Allem, was dem Handwerk in Gemeinschaft zugehörte."

[2]) Ganz den gleichen Verlauf zeigt Frankreich. Vgl. Levasseur, Histoire des classes ouvrières I. p. 465.

[3]) Mone sagt Zeitschrift des Oberrheins IX. 135: „Die plebeische Bevölkerung der Freistädte war durch ihren rastlosen Erwerb beweglicher

gönnten die Meister den Knechten keine Theilnahme mehr an ihren geselligen Unterhaltungen [1]), wollten aber auch nicht zugeben [2]), dass die Knechte für sich die geselligen Freuden genössen, obschon diese das Bedürfniss um so mehr hatten, je weniger in Folge des Alterunterschiedes die frische Denkungsweise und der jugendliche Humor zu dem ernsten Meistersinn passen wollte. Dazu kam der Mangel eines kräftigen rechtlichen Schutzes für die Knechte [3]). Dieser Schutz hing von der Machtentfaltung der Zünfte ab; war es ihnen nicht geglückt, in der Stadt das Regiment an sich zu reissen, wie zu Frankfurt a. M. 1377, dann war zwar kein Grund vorhanden,

---

Güter auch ein bewegliches Element, welches durch glückliche Speculationen reich und übermüthig wurde, wovon die Folgen nicht ausblieben."

[1]) Die Wollenwebermeister zu Constanz bestimmten 1386 (Bel. 16): „Item die kneht sont nit gewalt haben zü den maistern in die trinkstuben zu gänd, die maister sehent si danne gern und gunnent ine des;" ebenso die Murlude und Deckere circ. 1527 in Lübeck (Wehrm. 336): „Item leerknechte edder knapenn solenn nicht mith denn meisters thor morgensprake edder yn des ampts krogh gaenn; wenn de mesters by eynnander synn, idt en sy, dath se vann denn meisters dar tho gheesschet werdenn."

[2]) Beweis hiefür ist die Bestimmung der Strassb. Knechteordnung von 1465 (Bel. 57): „Es söllent ouch alle antwercksknechte vnd ander dienende knechte, wer die sint hynnan furter kein trinkstube oder gedingete huser, garten, noch kein gemein gesellschafft ine haben" — und das Verbot der Trinkstuben zu Constanz 1390, 1423 und 1441 (Bel. 20, 21.). In Strassburg dagegen darf 1470 ein Kürschnermeister nur auf gerichtliches Urtheil hin seinen Knecht vom Besuch der Trinkstube abhalten, denn die Satzung lautet: „Welher meister einem knecht die stube verbieten wil, der sol das vorhin für das gerichte bringen; erkennet denn daz gerichte, das er das tůn sol, so sol es do bij bliben" (Mone XVII. p. 32). Die Verbote gegen die Trinkstuben, als an sich unberechtigt, konnten auch nirgends auf die Dauer aufrecht erhalten werden. 1421 z. B. hatten Speier, Worms, Frankfurt und Mainz alle Trinkstuben der Gesellen gemeinsam verboten (Bel. 41); 1476 sind sie schon wieder da, wie der Artikel bei den Steindeckern evident beweist: „Iss sal auch kein meister knecht oder knabe, frembde oder hemisch, in der ortten oder dem gehusse, da sie ir orten halten, den andern u. s. w." (Kriegk, Bürgerzwiste p. 542).

[3]) Ueber das Entstehen der Klassengesetzgebung und den cynischen Erwerbstrieb bei den Zünften siehe Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe p. 40 u. 41.

warum die Ausscheidung der Gesellen ausbleiben sollte — denn diese war ja vorwiegend das Resultat wirthschaftlicher Momente — aber sie konnte mit einigem Recht unterdrückt oder doch hinausgeschoben werden, wenn der Rath über allen Parteien stand und sowohl Meistern wie Knechten das Recht angedeihen zu lassen sich bestrebte [1]). War dagegen der Rath ein zünftiger geworden, wie dies meist gegen Ende des 14. Jahrhunderts geschah [2]), so war kein wirksames Correctiv vorhanden [3]); die erste Entscheidung [4]) lag meist beim auserwählten Zunftmeister oder bei den sämmtlichen Meistern des Handwerks; eine an den Rath erfolgende Appellation kam

---

[1]) So mag es in Lübeck gewesen sein; denn in der Rolle der Barbiere heisst es 1480 (Wehrm. p. 165): „Item offt de meistere vnses amptes vnder syck eder de knechte vnder syck jenige schelinge eder tweedracht hadden, dar neyn heren broke ane were, dat scholen se soeken von den olderluden vnde veeren van den meisteren; konen de dat nicht vorlikenen, so scholen se dat soeken vor dem wedde by broke eyne marck sulvers.“ Vgl. besonders Ochs, Geschichte von Basel II p. 152 und Bel. 25.

[2]) So war dies ganz oder theilweise der Fall in Worms seit 1300, in Speier seit 1349, in Strassburg 1332, in Freiburg i. B. seit 1388, in Landau wahrscheinlich seit 1361, in Constanz definitiv seit 1429. Vgl. Maurer II. 555, 552, 542, 695, 680, 600.

[3]) Für die einseitige Tendenz des zünftigen Rathes ist auch beweisend, dass die Verfolgung der Juden und ihre Vertreibung aus den Städten grossentheils aus den Zeiten der Erhebung und des Sieges der Zünfte datirt. Vgl. Maurer II 744. Mit Recht sagt darum derselbe II 722 und 723: „Das Zunftregiment ist keineswegs demokratischer Natur gewesen im heutigen Sinne des Wortes, wie dies insgemein angenommen wird. Denn nicht die Einzelnen, sondern immer nur die Genossenschaft hatten durch ihre Vertreter Antheil an dem Regiment. Der Grundcharakter des Städtewesens war und blieb das Streben nach möglichst vollständiger Vertretung der Interessen der einzelnen Genossenschaften oder Stände.“

[4]) Vor 1377 durfte in Frankfurt der Rath eine Klage, welche wegen der in den Zunftgesetzen vorgesehenen Straffälle von einem Gesellen bei ihm angebracht wurde, nicht annehmen, sondern musste sie an die Zunft verweisen (Kriegk p. 385). Ihre Gerichtsbarkeit hielten die Meister so fest, dass in Constanz (wie aus dem noch erhaltenen Zunftrechnungsbüchlein der Wollweber von 1426—1439 zu ersehen ist) die Webermeister bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Knechten verlangten, dass auch bei Uebersprungung ihres Gerichts der unterliegende Theil ein Viertheil Wein oder 2 sh. d. an die Zunft zahlen solle.

aber wieder vor Meister; es wird darum den Knechten wenig Vertrauen eingeflösst haben, wenn man ihnen gewöhnlich befahl, an den Rath sich zu wenden, wofern die Meister zu hart sein sollten. So konnten die Meister ihre Gewalt missbrauchen [1]) und die Knechte nicht bloss in ihrer scharf ausgeprägten dienstlichen Stellung, sondern auch im Lohn möglichst niedrig halten [2]). Schon sie wussten das Trucksystem anzuwenden und durch Bezahlung in Form von Waaren eine Lohnverminderung herbeizuführen [3]); schon sie suchten die Knechte durch Lotterkredit an sich zu fesseln [4]), die Arbeitsbedingungen dadurch herabzudrücken und den Knecht zu keiner ordentlichen Wirthschaft gelangen zu lassen; schon sie scheinen sich der unnoblen Verwendung einer zu grossen Zahl von Lehrlingen schuldig gemacht zu haben [5]). Hie und da beginnen sogar die Meister nicht mehr selbstthätig zu sein, und mussten Verbote hiegegen erlassen werden [6]).

---

[1]) Ob es in Deutschland so weit kam, dass der Meister den Lehrknecht an einen andern Meister verkaufen konnte, welches Recht in sämmtlichen Pariser Statuten gewährt ist (Levasseur I p. 232), dafür habe ich keinen Anhalt.

[2]) Man denke namentlich auch daran, dass der zünftige Neid meist ganz gleichen Lohn festsetzte, also auf die persönliche Tüchtigkeit und Geschicklichkeit des Gesellen keine Rücksicht nahm, ja dass die Zunft die Knechte sogar strafte (Beispiel Danziger Fleischergesellen, Bel. 23a), wenn sie mehr Lohn als den allgemein festgesetzten erhalten hatten.

[3]) Bel. 6 und 10. Gleiche Erscheinung zeigt sich in Frankreich (Levasseur I p. 271).

[4]) Das kann man daraus erschliessen, dass die Meister, um den andern keinen Vorsprung zu lassen, Bestimmungen in die Statuten über das Geldleihen aufnahmen. Vgl. das Bündniss der Böttcher verschiedener Städte von 1321 (Bel. 1). und bei Wehrmann p. 212 die Satzung der Pantoffelmacher von 1457: „Item en schal nymand in vnseme ampte eneme knechte meer don vppe zyn vordeenst, dan ene mark, by broke III mark sulvers, ane dat beneme eme sukedage.“ Die Constanzer Wollenwebermeister gestatten dagegen 1386 (Bel. 16) das Leihen in jedem Betrage.

[5]) Vergleich zwischen der Meisterschaft und den Knechten des Weberhandwerks der Lehrknechte halber in Strassburg von 1363 (Bel. 11). Siehe auch Levasseur I 270.

[6]) So heisst es in der Rolle der Goldschmiede von 1492 (Wehrm.

Fasst man die wesentlichen Punkte des bisher Skizzirten zusammen, so wird man für die immer reger werdende Unzufriedenheit [1]) der Gesellen (vgl. den Abschnitt 5) eine Erklärung unschwer vermissen. Die Ueberfüllung der Zünfte, die als Folge dieser sich entwickelnde Bevorzugung der Angehörigen der zünftigen Familien und die Fernhaltung der ausserhalb der Zunft Stehenden, die hochmüthige und drückende Behandlung der dienenden Gesellen durch die privilegirten Meister, der Mangel eines starken Schutzes gegen die Willkür der letztern waren Momente, welche die Gemüther der Gesellen allmälig in Gährung versetzen, ein gleiches Interesse bei ihnen erzeugen und dieselben zum Zusammenschluss führen mussten. Diesem einmal geweckten Bedürfnisse gaben zudem noch andere ausserhalb des rein wirthschaftlichen Gebietes liegende Thatsachen Nahrung.

### 3.

### Ausserwirthschaftliche Momente, welche die Organisation eigener Gesellenverbände beförderten.

Die ausserwirthschaftlichen Momente sind theils der Organisation in Form der rein kirchlichen Brüderschaften, theils der von weltlichen Gesellenschaften günstiger, ohne dass es

---

p. 219): „Vortmer welck goltsmit, dede gesunt vnde wal to reke is vnde geit to wege vnde to stege vnde is redelick, de schal syne goltboden sulven vorstan, vnde neyn knecht vor eme.“ Wie in Frankreich 1465 und wiederholt geboten werden musste, dass die Meister in Person ihre Läden besorgen sollten, darüber siehe Levasseur II 92.

[1]) An diese Thatsache sollte man auch denken, wenn man von dem grossen Aufschwung der gewerblichen Arbeit und dem allgemeinen Wohlstand der Handwerker im 14. und 15. Jahrhundert spricht, wie Schönberg (Zunftwesen p. 77); denn es ist doch kaum zu bezweifeln, dass dieser Wohlstand der Meister zum grossen Theil nur der unvollständig gelohnten Arbeit und dem Schweisse der sorgenvoll in die Zukunft blickenden Gesellen zu verdanken war.

möglich wäre, beide Gruppen hiebei strenge zu sondern. Zunächst musste der Genossenschaftscharakter, wie er in jener Zeit sich ausgeprägt hatte, seine Wirkung ausüben. Das Mittelalter verlangte eine Gliederung der Gesellschaft in lauter ziemlich kleine Genossenschaften. Eine Existenz ausserhalb einer solchen war für die damalige Auffassung undenkbar. Die Genossenschaft [1]) war der Träger der Talententwicklung des Einzelnen und beanspruchte darum den ganzen Menschen. Jeder musste sonach, um seinen kirchlichen, geselligen und gesellschaftlichen Bedürfnissen zu genügen, einer Genossenschaft sich einfügen, die diese Zwecke dem Alter und Stand entsprechend verfolgte. Hiezu aber war die Genossenschaft der Meister den Gesellen gegenüber gewiss nicht geeignet; letztere strebten darum nach gleicher genossenschaftlicher Vervollkommnung und eigener Verbindung. Sodann übte der Glanz, den die Genossenschaften bei den verschiedenen Gelegenheiten nach Aussen hin entfalteten, auf die jugendliche Phantasie einen mächtigen Anreiz; denn „der Sinn des Mittelalters zeigt sich als eine Richtung des Gemüths, der unsern gerade entgegengesetzt, auf das Aeussere, das Auge Fesselnde, auf stattliche Repräsentation [2]).“ Mit Bewunderung schauten die Gesellen auf die grossen Corporationen, ahmten deren gute und oft auch deren tadelnswerthe Gebräuche nach; wie in der That die Ritterorden, geistliche Orden und sogar die Klöster Spuren ihres Einflusses [3]) hinterliessen, davon geben

---

[1]) Vgl. die treffliche Analyse der mittelalterlichen Genossenschaft bei Otto Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaften Berlin 1868 p. 226—228.

[2]) Freytag, Bilder aus dem Mittelalter II 173.

[3]) Zu formal aber verfährt man, wenn man mit Maurer II. p. 367 die ganze Gliederung der Zunft als eine blosse Nachbildung der Ritterorden darstellt; Maurer sagt nämlich: „Seitdem das Zunftwesen mehr und mehr nach dem Vorbilde der Ritterorden geordnet worden ist, seitdem unterschied man in jeder Zunft die Meister von den Gesellen und diese wieder von den Lehrburschen, wie bei den Ritterorden die Ritter von den Knappen und diese von den Pagen. Und wie die Pagen nach beendigten Lehrjahren zuerst Knappen werden mussten, ehe sie den Ritterschlag erhalten konnten, ebenso mussten die Lehrlinge nach beendigter Lehrzeit zuerst Gesellen

einzeln stehende Phrasen, wie sie bei den Gesellen üblich waren, Beweise [1]). Dieser psychologisch leicht erklärbare Drang, im Anschluss an die bewunderten Vorbilder namentlich bei kirchlichen Festen als eigene Corporation aufzutreten und als solche mit allem Pomp zu erscheinen, wird noch erklärlicher, wenn man bedenkt, dass die Knechte an der Ehre der Arbeit keinen vollen Antheil hatten; denn „die Ehre der Arbeit quoll nicht aus der vollen Thatkraft des Arbeiters, sondern ging von der Genossenschaft der Meister aus“ [2]) und an dieser hatten sie keinen reellen Antheil; denn, wie Buchez richtig bemerkt, die alten Corporationen waren bloss Associationen der Meister, welche die Gesellen wie Instrumente benutzten. Durch die neue Standesehre gedachten die Handwerksknechte diesen Mangel zu ersetzen, und wirklich hat ihre Repräsentationslust erreicht, dass in späterer Zeit ihre Feste wahre Volksfeste wurden. Zu diesen begünstigenden Momenten kam, dass die Geistlichkeit mit den Gesellen liebäugelte, durch Ueberlassung von Begräbnissstätten, Altären und Kapellen sie ihren kirchlichen Zwecken unterthan zu machen, das festliche Gepränge durch der Brüderschaft Kerzen und Fahnen zu mehren und das kirchliche Vermögen sowohl direkt durch die Beiträge der Gesellen als indirekt durch Stiftungen, die von Privaten an die Brüderschaften gemacht zu werden pflegten, zu be-

---

werden, ehe sie Meister werden konnten. Durch diese Einrichtung (?) erhielten nun auch die Gesellen eine selbständigere Stellung. Sie wurden sehr unabhängig von ihren Meistern, weit unabhängiger noch, als es die untergeordneten Handwerker in den hörigen Handwerksämtern gewesen sind.“ Dabei ist ausser Auge gelassen, dass jeder mittelalterlichen Genossenschaft, obwohl alle, von der Schützengesellschaft (Maurer I. 526) an bis zu den Geschlechtergilden, Zünften und Gesellenverbindungen, äusserlich ganz ähnlich eingerichtet waren, besondere Zwecke, Bedürfnisskreise und innere Gründe zur Constituirung zu Grunde lagen.

[1]) Ich erinnere nur an die gebräuchliche Entschuldigungsformel, wenn man einem wandernden Gesellen nicht helfen konnte: „Das Kloster ist arm, der Brüder sind viel, und der Abt trinkt selber gern.“ Vgl. bezüglich des Einflusses geistlicher Kollegien Berlepsch, Chronik der Gew. VIII p. 162.

[2]) Riehl, Die Arbeit p. 37.

reichern suchte[1]). Schliesslich war es zum Theil das Interesse der Meister selbst, gegen das Entstehen einer kirchlichen Gesellenbrüderschaft keinen Einspruch zu erheben, weil sie dadurch von der Kranken- und Armenlast der Knechte enthoben wurden[2]), ohne wohl eine entsprechende Lohnerhöhung damit zu verbinden.

Für das Auftreten der weltlichen Gesellenverbände waren noch ganz besondere Umstände von Einfluss; in den grösseren Städten begannen die Bürger, gemächlich geworden, dem activen Kriegsdienste sich zu entziehen und denselben ihren Gesellen gegen Belohnung aus der Innungskasse zuzuschieben[3]). Diese aber, zum Behufe einer Heerfahrt organisirt, behielten auch nach Abwehr der Gefahr diese Organisation gerne bei[4])

---

[1]) So theilt Neumann, Geschichte von Görlitz 1850 p. 267 Folgendes mit: „Als diese Brüderschaften in der Mitte des 15. Jahrhunderts bedeutend in Aufnahme kamen, begann man solche mit Geschenken und Erbschaften so reichlich zu bedenken, dass König Ladislaw unterm 14. April 1457 dem Rathe zu Görlitz befahl, er möge sich vorsehen, dass nicht Häuser, Gärten und Aecker unter dem Vorwand einer Brüderschaft dem (bekanntlich von weltlichen Abgaben freien) Klerus zinsbar würden und dadurch dem Gemeindewesen grosser Schaden, der Einwohnerschaft aber übermässige Abgabenlast erwachse.“ Auch das Moment ist nicht zu vergessen, dass durch die Brüderschaften die politische Macht der Geistlichkeit gegen einen etwa feindlichen Stadtrath gestärkt ward.

[2]) Wie wichtig es ist, dass die Meister dieser Last sich nicht entziehen, zeigt Hofmann, Befugniss zum Gewerbetrieb p. 145.

[3]) Vgl. Neumann, Geschichte von Görlitz p. 602 u. 115. Die Bewaffnung der dienenden Knechte findet man oft erwähnt; so heisst es im Rathsbuch von Constanz 1501 p. 6: „Item mach zettelin in die zünft von der dienenden knecht wege, das die och von irn maistern mit geweren versehen werden und an den markt loffen.“

[4]) Das Streben der Bäcker- und Müllerknechte in Landau, ein eigenes Banner zu besitzen (Bel. 45), führe ich auf militärische Imitationslust zurück; sie wollten sich vollständig als eine Zunft geriren, denn das Banner gebührte nur der Zunft und verlieh ihr den militärischen Charakter; so heisst es von der Schiffleute- und Fischerzunft 1354 zu Basel (Ochs II p. 94): „Auch sollen dieselben zwey Handwerke, Schiffleute und Fischer, ein Banier haben, und auch gemeinlich darunter ziehen, so man ausziehet; und soll auch das Banier alleweil in eines jedes Meisters Haus seyn, der

und erhoben sich bei geringen Anlässen zu jenem revolutionären Geist, den die Zünfte selbst durch die Bewaffnung der Knechte bei den Kämpfen um die Stadtgewalt unter ihnen ausgesaet hatten [1]). In den Städten, wo der Rath gemischt war oder gar bloss aus Patriciern bestand, begünstigte dieser ebenfalls die Organisationen der Gesellen; denn er sah darin ein willkommenes Mittel, die Handwerkszunft zu schwächen und ihre Macht zu paralysiren. So war es bei den Tuchknappen in Iglau [2]) 1669 der Fall, und ähnliche Motive mochten auch in früherer Zeit vorhanden gewesen sein [3]). Das bedeutendste Vehikel endlich für die Organisation der Gesellenschaften war sicherlich das Wandern, beziehungsweise die seit dem 15. Jahr-

dann je Meister ist. Und das Zeichen, so an dem Banier ist, soll auch also zu gleicher Weise an ihren Zelten stehen."

[1]) Mone IX. p. 136 sagt mit Recht: „Die Zünfte brauchten zu ihren Aufläufen gegen den Stadtrath ihre Handwerksgesellen als Helfer, sie bewaffneten dadurch ihr Proletariat und gaben ihm das Beispiel der Gewaltthätigkeit. Dies lockerte die Ordnung zwischen den Meistern und Gesellen und erzeugte bei diesen einen Hang zur Auflehnung, der sich derselben Mittel gegen die Meister bediente, welche diese gegen die Patricier gebraucht hatten."

[2]) Werner, Iglauer Tuchmacherzunft p. 86.

[3]) Wahrscheinlich darf man den Berliner Knappenbrief von 1331 (Bel. 3) auf ein solches Motiv zurückführen. — Stock, Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker Magdeburg 1844 p. 3 glaubt, die Entstehung der Gesellenstatuten (und damit die Constituirung der Gesellenschaften) sei insgemein so zu erklären, dass der meist aus Handwerkmeistern bestehende Rath den Gesellen als seinen einstigen Nachfolgern zum Zweck besserer Erziehung und grösserer Annäherung an die Meister (?) Artikel gab. Diese Ansicht aber dürfte kaum richtig sein, namentlich nicht für die älteste Zeit; immer lassen die der festen Organisation vorangegangenen Momente erkennen, dass die Statuten mehr oder minder abgerungen werden mussten. Später kam es wohl vor, dass die Meister oder der Rath aus eigener Initiative Gesellenschaften begründeten und behufs Aufrechthaltung grösserer Gesittung zuliessen (ich erinnere besonders an die Genossenschaftsurkunde der Wollen-, Leinweber- und Hosenstrickergesellen in Freiburg von 1591, Bel. 103); aber auch hier entsprang die Initiative der Nothwendigkeit, das Beispiel anderer Städte nachzuahmen und dem Handwerk die Anerkennung der Ebenbürtigkeit von Seite der andern Ortschaften zu sichern.

hundert entstandene Wanderpflicht[1]); für den fremden Gesellen musste ein Institut da sein, das ihm für sein Unterkommen behülflich war, und wer anders sollte ein solches begründen, als die, welche den Interessen des Zugewanderten am nächsten standen und gerne in der Fürsorge für ihn einen Vorwand und eine Gelegenheit zu einer geselligen Zusammenkunft suchten und fanden[2])?

## 4.

## Die ersten Kennzeichen einer eigenen Interessenpolitik von Seite der Gesellen.

Die durch das Missbehagen herbeigeführte Interessenpolitik[3]) der Gesellen findet ihren Ausdruck in verschiedenen Momenten:

1) Bald da, bald dort machte sich das Streben geltend, den Lohn zu erhöhen, da die Knechte nicht das Interesse haben konnten, den Meister lebenslang oder doch während

---

[1]) Winzer, Die deutschen Brüderschaften des Mittelalters Giessen 1859 sagt p. 44: „Jedenfalls glaube ich nicht zu irren, wenn ich die Gesellenschaft aus der Vorschrift ableite, dass jeder Handwerker, ehe er sich niederlassen konnte, einige Zeit auf der Wanderschaft zugebracht haben musste; denn wo wir diese Verordnung nicht finden, z. B. in England, ist auch der Gesellenstand etwas Unbekanntes.“ Dagegen möchte ich erinnern, dass nicht die Wanderpflicht, sondern das, was die Wanderpflicht veranlasste, als wahre Ursache anzusehen ist. In wie weit die Behauptung richtig ist, England habe keinen organisirten Gesellenstand gekannt, darüber vgl. Brentano, Arbeitergilden I p. 82 und 83. Ueber die Entstehung des Wanderzwanges Stahl, Das deutsche Handwerk Giessen 1874 p. 345 fg.

[2]) Die Nothwendigkeit eines solchen Instituts trat besonders frühzeitig da hervor, wo das Handwerk viele Hände beschäftigte. Daher die ganz allgemeine Erscheinung, dass die Absonderung so frühe bei den Webern eintrat. Je zahlreicher die Gesellen, um so grösser war für die Meister die Last der Sorge für die Wandernden, und die ersteren überliessen darum gerne den Gesellen die Verwaltung dieser Angelegenheit.

[3]) Wie diese in Frankreich zu Tage trat, und überhaupt über die dortigen analogen Verhältnisse vgl. Levasseur I. p. 465, 496, 372.

einer unverhältnissmässig langen Reihe von Jahren mit dem Erträgniss ihrer Arbeit zu bereichern. Dadurch wurden sie nothwendig veranlasst, gemeinsame Sache zu machen. Die Vereinigung der Breslauer Gürtlergesellen im Jahre 1329 mag aus solchem Motiv entsprungen sein (Bel. 2).

2) Die Meister sahen sich gezwungen, den immer schärfer andringenden Gesellen aus den allgemeinen Zunftstatuten gleichsam einen gesonderten Codex auszuscheiden[1]; so fixirten die Schuhmachermeister in Strassburg 1387 die althergebrachten Rechte gegen ihre Knechte bei der beginnenden Zersetzung (Bel. 17), und die Wollenwebermeister in Constanz liessen 1386 wegen der unsicher werdenden und zu Streitigkeiten führenden gegenseitigen Beziehungen sich und ihren Knechten in sieben Punkten von dem Zunftmeister zu Recht sprechen (Bel. 16).

3) Bei den sich häufenden Zwistigkeiten musste sich das Bedürfniss fühlbar machen, für eine geordnete Handwerksgerichtsbarkeit zu sorgen; es entstanden die Fragen, wer soll richten, und wo soll gerichtet werden. Darum setzten z. B. die Strassburger, Zaberner und Hagenauer Webermeister und Knechte 1356 fest, dass die Streitigkeiten da zum Austrag kommen sollen, wo die That geschehen, beziehungsweise in der nächsten Stadt, wo eine Zunft ist. 1399 stellten die Schuhmacher von achtzehn oberrheinischen Städten gemeinsame Grundsätze bezüglich der Gerichtsbarkeit auf, wonach bei einem Streit zwischen Meister und Knecht der Vorstand der Zunft unter Herbeiziehung einer gewissen Zahl von Genossenschaftsmitgliedern die Angelegenheit schlichten soll. Weist der Knecht dies Urtheil zurück oder haben die Schuhmacher keine Zunft in der Stadt, in der die Parteien wohnen, so fällen die Ortsbehörden das Urtheil. Der Geselle, der sich nicht unterwirft, unterliegt der Strafe und verliert im ganzen Ge-

---

[1]) Dieser Vorgang ist ganz analog der ehemaligen Ausscheidung des Gewerberechts der Zünfte aus den Stadtordnungen; vgl. Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe p. 11.

biet das Anrecht auf das Gewerbe [1]). In schwierigen Fällen, die leidenschaftlich die Gemüther bewegten, scheint man sich hie und da zur Bildung von Schiedsgerichten bewogen gesehen zu haben, in denen beide Parteien vertreten waren; so 1363 zu Strassburg, wo der Ammanmeister von den ehemaligen Ammanmeistern fünf von den Knechten und fünf von den Meistern auswählen lässt und bei Stimmengleichheit als Obmann fungirt (ähnlich dem System Kettle's).

4) Die Macht einer einzelnen Stadt gegen die Knechte erwies sich nothwendiger Weise als ungenügend, sobald die Gesellen in Folge der wirthschaftlichen Situation zu wandern genöthigt waren. Daher die Erscheinung der Städte- und Zunftbündnisse, durch welche die Meister ihre zum grossen Theil unberechtigte und willkürliche Gewalt gegen das bewegliche Gesellenvolk festzuhalten gedachten. Deutschland zerfiel in dieser Hinsicht in eine Anzahl von Zonen, die meist schon geographisch je ein abgeschlossenes Terrain bildeten [2]). Die Zunftentwicklung in jeder einzelnen war meist gleichartig, und sie verdienen darum besondere Beachtung. Ein solcher Kreis mit gleichen Interessen liegt gegen Norden an der See; wir haben hier das Bündniss von Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald in Betreff der Böttchergesellen 1321 (Bel. 1); das der Grapengiesser von Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Stettin 1354 (Wehrmann p. 225); das der Seiler von Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Sunde

[1]) Bel. 24; vgl. auch Mossmann, Notes et Documents de Colmar. 1872. XVIII. p. 24.

[2]) Die nämlichen Städte hatten meist schon frühe politische Verbindungen eingegangen. Ich erinnere an den Bund der rheinischen Städte von 1254, den Bund der Herren und Städte in der Wetterau von 1265, den mehrer Städte am Rhein und in der Wetterau von 1273, den mehrer Landherrn mit 17 Städten im Elsass, am Rhein und in der Wetterau von 1278, den Bund einiger Städte in der Wetterau von 1285, den der Städte Freiburg, Villingen, Rottweil u. a. m. im Breisgau vom 14. Jahrhundert, den der Städte Basel und Strassburg unter sich und mit den schwäbischen und rheinischen Städten im 14. und 15. Jahrhundert, an den der vierzehn märkischen Städte mit Berlin an der Spitze von 1308 und 1396, endlich an den hanseatischen Städtebund. Maurer III p. 403.

und Stettin 1390 (Wehrmann p. 385); das der Schmiede [1]) in den sechs wendischen Städten zu Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg 1494 (Wehrmann p. 446); das der Drechsler von Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund und Wismar 1507 (Wehrmann p. 197), das der Bechermacher ebenda 1591 (Wehrmann p. 170) [2]). Gegen Osten waren die preussischen Städte auf eine gemeinsame Gewerbepolitik unter Leitung des deutschen Ordens hingewiesen, (1385 Bel. 15). Hieran reiht sich der Verband der schlesischen Städte mit den benachbarten. So machten die Schneider 1361 einen Bund, in welchem die Städte Schweidnitz, Striegau, Reichenbach, Landshut, Jauer, Bunzlau, Lemberg, Lauban, Hirschberg u. a., ferner Breslau, Neumarkt, Liegnitz, Hainau, Goldberg, Löbyn, Münsterberg, Strelin, Frankenstein, Glatz, Ohlau, Brieg, Oppeln, Namslau, Oels und Bernstadt vertreten waren (Bel. 9). Einen weiteren gemeinsamen Bezirk bildeten die Städte Braunschweig, Hildesheim, Goslar, Helmstädt, die sich im 14. Jahrhundert verbunden hatten, damit kein unordentlicher Gesell Arbeit erhalten sollte [3]). Recht kräftig hielten die Städte des mittleren Rheines und des Maines zusammen. Wir besitzen das Bündniss der Bäckermeister von Mainz, Worms, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach, Boppard aus dem Jahre 1352 (Bel. 7); ferner das der Schmiede von Mainz, Worms, Speier, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim, Creuznach von 1383 (Bel. 14); weiter eine Vereinbarung betreffs aller Knechte von 1421 zwischen den Stadtbehörden von Frankfurt, Mainz, Worms und Speier (Bel. 41). Die Städte der obern und mittlern Rheinebene bilden wieder eine eigene Zone. 1457 verbanden sich auf 28 Jahre die Schneiderzünfte von Mainz, Strassburg, Worms, Speier, Frankfurt, Landau, Heidelberg, Oppenheim, Bingen, Coblenz, Alzey, Odernheim, Wimpfen, Heilbronn, Aschaffenburg, Kaiserslautern, Neustadt,

---

[1]) Diese scheinen besonders ihre Knechte hart gehalten zu haben; sie verlangten Arbeit von 3 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; vgl. Wehrmann p. 448.

[2]) Siehe ferner Bel. 95b u. fg.

[3]) Berlepsch VI 125.

Laudenburg, Butspach und Gelnhausen. 1520 wurde von einem grossen Theil der nämlichen Städte dieses Bündniss mit mehren Modificationen erneuert (Bel. 93). Hieher gehört ferner das Uebereinkommen der Städte des Ober- und Niederrheins betreffs gleicher polizeilicher Behandlung aller Knechte von 1399 und 1436[1]) (Bel. 24); die gemeinsame Annahme der Strassburger Knechteordnung von 1465 von Seite vieler oberrheinischer Städte (Bel. 57), die vielen gemeinschaftlichen Verabredungen wegen der Gesellen, wie wir solche bei den Städten Freiburg, Colmar, Breisach, Kenzingen, Endingen bezüglich der Seilerknechte 1425 (Bel. 40) wahrnehmen und später bei den Bäckerknechten 1496 finden werden. Manche Gewerbe waren stark organisirt, und an ihrer Spitze standen sogenannte Hauptladen. So waren um die Mitte des 14. Jahrhunderts die verschiedenen Messerschmiedzünfte in Deutschland zu vier grossen Brüderschaften mit den Hauptorten Augsburg, München, Basel, Heidelberg vereinigt, von welchen alle grösseren Streitigkeiten rechtsgültig entschieden wurden[2]). Doch waren auch diese Städte- und Zunftbündnisse nicht im Stande, die alten Zunftverhältnisse, soweit sie auf die unbedingte Unterordnung der Knechte sich bezogen, aufrecht zu halten; nur da, wo ein energisches Zusammengehen Statt fand, wie in Lübeck und bei seinen Verbündeten, war die Möglichkeit gegeben, ihre Umgestaltung nicht etwa zu verhindern, aber doch bis in das 16. Jahrhundert hinauszuschieben. Am Oberrhein, wo man mehr auf einzelne Gelegenheiten hin gemeinsame Sache machte, und nicht alle Handwerke in reichverzweigter fester Verbindung auftraten, erwiesen sich die Bündnisse unwirksam und zerfielen sehr bald. Die Kluft zwischen den Meistern und Knechten konnte hier nicht mehr beseitigt werden. Der Gesellen hatte sich ein eigenartiges Interesse bemächtigt, und dies verlangte gebieterisch, die alte

---

[1]) Mossmann, Notes et documents de la ville de Colmar 1872. XVIII p. 23 und 24.

[2]) Berlepsch VII. p. 123. Vgl. hiezu die grossartige Organisation des ganzen deutschen Steinmetzenhandwerks bei Heideloff, Bauhütte 1844.

Zunftordnung aufzugeben und an ihre Stelle eine neue modificirte treten zu lassen, d. h. die Abtrennung der Gesellen und Verbindung zu eigenen Körperschaften zu gestatten.